

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

Projekt Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen
Autor BAC
Version 1.0
Status freigegeben
Datum 2020-03-11



Inhalt

1	Präambel	3
2	Vertragsschluss	3
3	Lieferzeit und Lieferfristen	3
4	Lieferbedingung / Gefahrenübergang	4
5	Verpackung	4
6	Übernahmeprüfungen	6
7	Wartung	6
8	Ersatzteile	7
9	Preis	7
10	Zahlung	8
11	Rücktritt vom Vertrag	9
12	Eigentumsvorbehalt	10
13	Gewährleistung	11
14	Schadenersatz	12
15	Compliance	13
16	Datenspeicherung	13
17	Immaterialgüterrechte	13
18	Geheimhaltung	14
19	Streitbeilegung, Gerichtsstand, anwendbares Recht	15
20	Schlussbestimmungen	16

1 Präambel

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten, soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben. Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferungen und Leistungen von Waren gelten sinngemäß auch für Werkverträge.

2 Vertragsschluss

Der Vertrag kommt mit Zugang der dem Angebot entsprechenden Annahmeerklärung zustande. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung. Einkaufsbedingungen des Kunden sind für uns nur verbindlich, wenn diese von LTW ausdrücklich und gesondert anerkannt werden.

3 Lieferzeit und Lieferfristen

3.1 Definitionen

Die Lieferzeit bemisst sich bei fristgerechtem Eingang der schriftlichen Bestellung oder Eingang der gegengezeichneten Auftragsbestätigung unter normalen Verhältnissen laut aktuellem, bestätigtem Terminplan bzw. laut Angabe auf dem jeweiligen Angebot. Die Lieferzeit endet mit der Übergabe der Gewerke bzw. mit Erhalt der gelieferten Ersatzteile an den Kunden. Die Anlieferung und der Montagebeginn erfolgen nach getroffener Vereinbarung und in Abstimmung mit anderen am Entstehen der Gesamtanlage beteiligten Unternehmen beziehungsweise nach Abschluss jeweiliger, technisch notwendiger Vorleistungen (zum Beispiel Erstellen der Bodenplatte vor Errichtung des Regalbaus etc.).

3.2 Lieferverzug

- (1) Lieferfristen sind gehemmt, solange der Kunde mit der Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen säumig ist, beziehungsweise bis alle technischen und vertraglichen Details geklärt und alle Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen worden sind.
- (2) Als Entlastungsgründe gelten alle Ereignisse, absehbar oder nicht, die sich der Kontrolle des Verkäufers entziehen, und welche die Erfüllung des vorliegenden Vertrages behindern könnten.
- (3) Verzögert sich die Lieferung durch einen vonseiten des Kunden zu vertretenden Umstand, so wird LTW eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist zugestanden.
- (4) Die LTW übernimmt keine Verantwortung für verspätete Ablieferung:
 - a) Wenn die Zahlungsbedingungen nicht pünktlich eingehalten werden
 - b) Wenn nicht alle zur Ausführung erforderlichen Angaben rechtzeitig bekannt gegeben wurden oder sich bauseitig die Genehmigung von Plänen verzögert

- c) Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände, wie z.B. Gewalt, Krieg, Mobilmachung, Streiks, Aussperrung, Lieferverzug von Unterlieferanten, Brand, Mobilisierung, Beschlagnahme, Embargo, Verbot des Devisentransfers, allgemeiner Mangel an Versorgungsgütern oder Energieengpässe, wenn die Reisesicherheit der Mitarbeiter gefährdet ist (Reisewarnung des österreichischen Außenministeriums für eine Region des Ziellandes mit Sicherheitsstufe 3 oder höher) oder politische und/oder rechtliche Entscheidungen staatlicher Behörden oder Regierungen, die es einer Partei verhindern oder verbieten ihre vertraglichen Verpflichtungen weiter zu erfüllen, ohne dass das Risiko besteht, dass Sanktionen verhängt werden.
 - d) Im Falle unvorhergesehener Transportverzögerungen, insbesondere bei Verzollungsproblemen
 - e) Wenn sich herausstellt, dass in der für die Anlieferung festgesetzten Zeit die bauseitigen Arbeiten nicht genügend vorbereitet sind
 - f) Schlechtwettertage
- (5) Bei der Bemessung der angemessenen Fristverlängerung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass LTW die Produktion, Abwicklung und Montage anhand der vereinbarten Liefertermine plant. Verzögerungen von mehr als zwei Wochen können daher bewirken, dass die geplanten Produktions- und Montagekapazitäten für ein anderes Projekt verplant sind.

3.3 Annahmeverzug

- (1) Nimmt der Kunde die vertragsgemäß bereitgestellte Ware am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt nicht an, so kann LTW entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. In beiden Fällen ist der Kunde zu vollem Schadenersatz verpflichtet.
- (2) LTW kann die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden vornehmen. LTW ist außerdem berechtigt, für alle gerechtfertigten Aufwendungen, die für die Durchführung des Vertrages nötig waren und die nicht in den empfangenen Zahlungen enthalten sind, aufgrund dessen Verzögerung unter Ausschluss aller anderen Ansprüche gegen den Kunden Erstattung zu verlangen.

4 Lieferbedingung / Gefahrenübergang

Wenn vertraglich nichts anderes vereinbart ist, gilt die Ware „ab Werk“ (EXW Incoterms 2010) verkauft (Abholbereitschaft).

5 Verpackung

Mangels abweichender Vereinbarung -

- a) verstehen sich die angegebenen Preise ohne Verpackung;

- b) erfolgt die Verpackung in handelsüblicher Weise, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware auf dem Weg zu dem festgelegten Bestimmungsort zu vermeiden, auf Kosten des Kunden;
- c) erfolgt die Entsorgung der Verpackung durch den Kunden.

6 Übernahmeprüfungen

6.1 Ablauf der Übernahmeprüfung

- (1) Die Abnahme der Lieferung, mit Ausnahme von Ersatzteillieferungen und Servicearbeiten, erfolgt grundsätzlich nach durchgeführter Montage und Tests am Aufstellungsort, wenn nichts anderes vereinbart ist. Der Kunde verpflichtet sich während der normalen Arbeitszeit zur Teilnahme an der Übernahmeprüfung der Lieferung. Sollte eine behördliche Übernahme erfolgen, ist diese der Kundenübernahme gleichzusetzen.
- (2) Der Kunde wird rechtzeitig über den Termin der Übernahmeprüfung verständigt, sodass er oder ein von ihm Bevollmächtigter, der LTW vorab bekannt zu geben ist, anwesend sein kann.
- (3) Im Zuge der Übernahmeprüfung ist ein Übernahmeprotokoll zu verfassen, in dem alle relevanten und wichtigen Details der Übernahmeprüfung festzuhalten sind.
- (4) Ist der Kunde oder sein Bevollmächtigter bei der Übernahmeprüfung trotz zeitgerechter Verständigung nicht anwesend, so wird das Übernahmeprotokoll durch LTW allein erstellt und unterzeichnet. Der Kunde erhält hiervon eine Kopie. Ein Einspruch gegen die Richtigkeit dieses Protokolls ist in diesem Fall seitens des Kunden nicht möglich.
- (5) Mit erfolgter und bestätigter Übernahme erklärt der Kunde, dass LTW ihn und seine Mitarbeiter über die Handhabung, Bedienung und produktspezifische Verwendung der Lieferung vollständig und ausreichend informiert hat.

6.2 Kosten der Übernahmeprüfung

- (1) Ist anderes nicht vereinbart, trägt der Kunde die Kosten für die durchgeführte Übernahmeprüfung (bspw. für Strom, Helfer, Belastungsgewichte, etc.).
- (2) Der Kunde hat jedenfalls die ihm bzw. seinem Bevollmächtigten in Verbindung mit der Übernahmeprüfung anfallenden Kosten, wie z.B. Reise-, Lebenshaltungskosten und Aufwandsentschädigung selbst zu tragen.

6.3 Feststellung von Mängeln

Sollten sich bei der Übernahmeprüfung nur unwesentliche Mängel (das sind jene, welche die Funktion und/oder den Zweck der Lieferung nicht wesentlich beeinträchtigen) ergeben, so gilt die Lieferung jedenfalls als abgenommen. Sollten sich wesentliche Mängel ergeben, sind diese von LTW unverzüglich zu beheben. Nach Behebung erhält der Kunde eine Behebungsmittelung.

7 Wartung

7.1 Durchzuführende Wartungen und Inspektionen

- (1) Die Definitionen für Wartung und Inspektion beziehen sich auf die in der DIN 31051 genannten Fachtermini.

- (2) Um den störungsfreien Betrieb der Gewerke wie Regalbediengeräte und Förderanlagen gewährleisten zu können, sind diese nach genauen Vorgaben zu warten. Den Wartungen liegt ein Intervall von ca. 700 Betriebsstunden (das ist die Zeit, in der sich das Gewerk in horizontaler und/oder vertikaler Richtung bzw. am Lastaufnahmemittel bewegt) zu Grunde.
- (3) Sofern vereinbart, werden die im Rahmen dieser Wartungen durchzuführenden Arbeiten durch das Fachpersonal von LTW beziehungsweise durch von LTW beauftragten oder befugten Fachunternehmen durchgeführt. Die Wartungsarbeiten beinhalten im Wesentlichen die Durchsicht der Geräte und Anlagenteile, eine Funktionsprüfung einzelner Elemente (Rollen, Lager, Motoren, Lastaufnahmemittel), gegebenenfalls Schmierens sowie diverse Ein- und Nachstellarbeiten, wie z.B. das Spannen von Ketten. LTW und der Kunde werden Wartungsintervalle vereinbaren. Sollten die vorgenannten 700 Betriebsstunden vor dem nächsten Wartungsintervall erreicht werden, wird der Kunde LTW davon rechtzeitig unterrichtet.

7.2 Wartungskosten

Sämtliche Wartungen, auch vertraglich obligatorische, sofern vereinbart, sind kostenpflichtig. Wartungskosten werden stets auf Basis der LTW-Normalarbeitszeit kalkuliert. Mehrkosten durch Überstunden, Samstags- und Sonntagsarbeit werden nach Aufwand berechnet. Gleiches gilt für im Zuge einer Wartung durchgeführte Instandsetzungen an der Anlage beziehungsweise an Anlagenkomponenten sowie für getauschte Ersatz- und Verschleißteile.

8 Ersatzteile

- (1) Zur Aufrechterhaltung einer garantierten Verfügbarkeit sind Ersatz- und Verschleißteile, die zur einmaligen Störfallbehebung dienen, vor Ort zu lagern. Das Ersatzteillager ist entsprechend dem Verbrauch unverzüglich nach zu bestücken. Die Überwachung des Lagerstands und Nachbestellung von Ersatzteilen erfolgt jedenfalls durch den Kunden. Die Zusammenstellung eines passenden Ersatzteilkpakets erfolgt entsprechend den Erfordernissen beziehungsweise nach Absprache mit dem Kunden.
- (2) Die Verrechnung von Ersatzteilen erfolgt den entsprechenden jeweils aktuellen Ersatzteillistenpreisen. Sofern Teile im Rahmen der Gewährleistung von LTW kostenlos ausgetauscht werden, gehen diese im Zeitpunkt des Austausches in den Besitz und das Eigentum der LTW über.
- (3) Mit dem Einbau nicht von LTW gelieferter Ersatzteile erlischt der Gewährleistungsanspruch des Kunden.

9 Preis

- (1) Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk der LTW ohne Verpackung und ohne Verladung. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, verstehen sich die Preise ohne Abladen und ohne Verladen.
- (2) Bei Vertragsabschluss mit Offenlassung der Preise wird der am Tage der Lieferung geltende Verkaufspreis berechnet. Den Preisen ist gegebenenfalls die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen, welche vom Käufer zu entrichten ist.

10 Zahlung

10.1 Leistung und Erfüllung

- (1) Zahlungen gelten als geleistet, sobald LTW über den Rechnungsbetrag in der vereinbarten Währung uneingeschränkt, sohin in voller Höhe ohne Abzüge, verfügen kann. Für sämtliche Zahlungen gilt Wolfurt als Erfüllungsort.
- (2) Zahlungen sind auch dann fällig und zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, jedoch der Gebrauch der Gewerke nicht unmöglich ist oder noch untergeordnete Nacharbeiten auszuführen sind, die für den vertragsgemäßen Gebrauch der gelieferten Anlage keine Einschränkung darstellen.
- (3) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn solche Ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von LTW anerkannt sind und sich aus demselben Vertragsverhältnis ergeben. Des Weiteren sind Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte vonseiten des Kunden ausgeschlossen, insbesondere solche, die sich aus Gründen, die LTW nicht zu vertreten hat, ergeben (wie zum Beispiel bauseitige Verzögerungen, Streik oder höhere Gewalt).
- (4) Sollte der Vertrag spezielle Liefer- und Zahlungsvereinbarungen beinhalten, die beispielsweise einen garantierten Zahlungsbetrag in einer anderen Währung als EUR vorsehen und diese Garantie durch ein Termingeschäft oder dergleichen abgesichert sein, so hat der Kunde alle Kosten zu tragen, die anfallen, um Verluste für LTW aus solchen Geschäften zu kompensieren.

10.2 Zahlungsziel

- (1) Zahlungen sind, sofern nicht anders vereinbart, nach Rechnungserhalt unverzüglich zu entrichten. Die Fälligkeit der Zahlungen wirkt unabhängig von Teil- oder Endabnahmen.
- (2) Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Anlieferung, Transport, Montage (infolge mangelnder Fertigstellung von Vorarbeiten) und/oder Inbetriebsetzung oder Abnahme der Gewerke aus Gründen, die LTW nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden.
- (3) Ist die Verzögerung durch den Kunden zu vertreten, sind darauffolgende Zahlungen ab Leistungsbereitschaft der LTW, spätestens jedoch zum vereinbarten Leistungstermin (Terminplan) zur Zahlung fällig.

10.3 Zahlungsverzug

Ist der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann LTW

- a) Auf Erfüllung des Vertrages bestehen und
 - i. die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben,
 - ii. eine Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
 - iii. den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen,
 - iv. gem. § 456 UGB den gesetzlichen Zinssatz von 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz verrechnen, wobei der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend ist;
- b) oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

11 Rücktritt vom Vertrag

11.1 Zahlungsunfähigkeit des Kunden

Wird LTW nach Abschluss des Vertrages bekannt, dass sich der Kunde in Zahlungsschwierigkeiten befindet oder über dessen Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde, oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, kann LTW

- a) im Sinne des § 1052 ABGB die Unsicherheitseinrede erheben und die eigenen Leistungen bis zur Bewirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung in Form einer abstrakten Bankgarantie oder selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Großbank in Höhe der noch offenen Restforderung verweigern oder
- b) von der weiteren Erfüllung des Vertrages unter Geltendmachung des Erfüllungsinteresses und sonstiger Schadenersatzansprüche ohne Setzung einer Nachfrist zurücktreten. Bereits gelieferte oder montierte oder auf das Projekt zugeschnittene und bereits produzierte Anlagenteile sind vom Kunden abzugelten.
- c) In eigenem Ermessen die Durchführung von Service-Leistungen und Ersatzteillieferungen verweigern und/oder das Zahlungsziel hierfür auf „Vorkasse“ ändern, mindestens bis zur Begleichung der Restschuld, ohne sich dadurch einer Vertragsverletzung schuldig zu machen.

11.2 Weitere Rücktrittsgründe

Außerdem ist LTW berechtigt vom Vertrag zurückzutreten:

- wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird;
- wenn die Verlängerung der Lieferfrist insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist beträgt;
- wenn LTW zustehende gewerbliche Schutzrechte und/oder die Geheimhaltungsverpflichtung gem. dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen durch den Kunde direkt oder indirekt verletzt werden.

11.3 Umfang und Folgen des Rücktritts

- (1) Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung und Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.
- (2) Unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche sind im Falle des Rücktritts vom Vertrag bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen abzurechnen und diese zur sofortigen Zahlung fällig. Dies gilt auch, soweit die Lieferung und Leistung einschließlich von bereits erbrachten Vorleistungen vom Kunden noch nicht übernommen wurde. Es steht der LTW aber auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Produkte und/oder Teile derselben zu verlangen.

12 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Auftragswertes und der anfallenden Nebenforderungen das Eigentum der LTW. Der Kunde hat allen erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung des Eigentumsvorbehalts nachzukommen.
- (2) LTW ist berechtigt, am Liefergegenstand sein Eigentum äußerlich kenntlich zu machen.
- (3) Verpfändungen oder Sicherheitsübereignung sind unzulässig. Im Falle einer Pfändung durch Dritte hat der Kunde das Eigentumsrecht der LTW geltend zu machen und diese unverzüglich zu benachrichtigen. Wird der Liefergegenstand oder Teile desselben durch Fundamentierung oder desgleichen mit Grund und Boden, Gebäudeteilen oder auf sonstige Weise mit Gegenständen verbunden, so gilt als vereinbart, dass diese Verbindung nur vorübergehenden Charakter hat.

13 Gewährleistung

- (1) LTW leistet für Mängel der Konstruktion, der Ausführung und des von ihm beigestellten und eingebauten Materials, die innerhalb von zwei (2) Jahren, ab der Übernahme, spätestens jedoch sechs (6) Monate ab Lieferung bzw. Versandbereitschaft, bei vereinbarter Montage durch LTW drei (3) Monate ab Beendigung der Montage auftreten, Gewähr. Sind lediglich Teile oder Komponenten Vertragsgegenstand, beträgt die Gewährleistungsfrist zwölf (12) Monate ab Lieferung bzw. Versandbereitschaft, bei Montage durch den Verkäufer ab Beendigung der Montage. Die Vermutungsregel des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.
- (2) Die Gewährleistungspflicht gilt nicht für Mängel, die durch Nichteinhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen, Bedienungs- und Wartungsanleitungen, unsachgemäße Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, zweckwidrigen Gebrauch und durch normalen Verschleiß auftreten. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel infolge höherer Gewalt, übermäßiger Verschmutzung, Feuer und anderer äußerer Einwirkungen.
- (3) Wird eine Anlage auf Grund von Konstruktionsangaben, Vermessungsberichten, Plänen oder sonstigen Angaben, die der Kunde beibringt, hergestellt, so trifft LTW für die Richtigkeit dieser Angaben keine Gewährleistungspflicht, sondern nur für die Ausführung nach diesen Angaben. LTW ist auch nicht verpflichtet, Anweisungen des Kunden oder von diesem beigebrachte Unterlagen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Die Warnpflicht der für LTW offenbar unrichtige Anweisungen/Unterlagen bleibt aber bestehen.
- (4) Hat LTW vom Kunden beige stellte Teile eingebaut, erstreckt sich die Gewährleistungspflicht von LTW nur auf die Einbautätigkeit, nicht aber auf den Teil/das Material. LTW trifft keine Pflicht, einen vom Kunden beige stellten Teil oder das von diesem beige stellte Material auf seine Tauglichkeit zu untersuchen. Die Warnpflicht der LTW für offenbar untaugliche Teile/Materialien bleibt aber bestehen.
- (5) Bei Lieferung gebrauchter Teile und gebrauchter Anlagen leistet LTW keine Gewähr.
- (6) Zur Wahrung des Gewährleistungsanspruches muss der Kunde aufgetretene Mängel LTW unverzüglich schriftlich bekannt geben. Mängel, die innerhalb der in Absatz (1) festgelegten Frist auftreten und LTW unverzüglich bekannt gegeben werden, kann der Kunde noch ein Jahr nach Ablauf der Frist des Absatz (1) gerichtlich geltend machen.
- (7) Hat LTW nach den vorangegangenen Bestimmungen für Mängel einzustehen, so kommt sie der Gewährleistungspflicht nach ihrer Wahl durch Ausbesserung oder durch Austausch nach. Andere Gewährleistungsbehelfe sind für behebbare Mängel ausgeschlossen. Für nicht behebbare unwesentliche Mängel ist die Wandlung ausgeschlossen. Ersetzte Teile oder Anlagen gehen in das Eigentum von LTW über.
- (8) Ist zur Verbesserung nach Absatz (7) der Aus- und Einbau von Teilen erforderlich, so trägt die Kosten dafür der Kunde, wenn der Einbau nicht vom Auftrag umfasst war.
- (9) Eine Ausbesserung nach Absatz (7) verlängert nicht die Gewährleistungsfrist für die ganze Anlage. Für ausgebesserte oder ausgetauschte Teile und für Verbesserungsarbeiten beträgt die Gewährleistungsfrist jedenfalls zwölf (12) Monate ab Vornahme der Verbesserung oder des Austausches, ohne dass dadurch Absatz (1) eingeschränkt wird. Die Absätze (2), (4) und (5) gelten sinngemäß. Die Vermutungsregel des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

14 Schadenersatz

14.1 Vertragsverletzung

Eine Vertragsverletzung liegt nicht schon dann vor, wenn innerhalb der Frist des Pkt. 13 Absatz (1) ein Mangel auftritt.

14.2 Mangelhaftigkeit

LTW trifft neben der Gewährleistungspflicht keine Schadenersatzpflicht für die Mangelhaftigkeit der Lieferungen oder Leistungen.

14.3 Haftungsbestimmungen

- (1) LTW haftet nicht für Schäden, mit denen bei Vertragsabschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung nicht gerechnet werden konnte.
- (2) LTW haftet außerhalb des Anwendungsbereichs des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Gesamthaftung seitens LTW in Fällen der groben Fahrlässigkeit ist auf den Netto-Auftragswert oder auf EUR 500.000,- begrenzt, je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Pro Schadensfall ist die Haftung des Verkäufers auf 25 % des Netto-Auftragswerts oder auf maximal EUR 125.000,- begrenzt, je nachdem, welcher Wert niedriger ist.
- (3) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, indirekten Schäden, Produktionsausfall, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzenergie, Verlust von Energie, Daten oder Informationen, des entgangenen Gewinns, nicht erzielter Ersparnisse, von Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sind ausgeschlossen.
- (4) Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z.B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.
- (5) Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüber hinausgehende Ansprüche aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.
- (6) Die Regelungen des Punktes 14 gelten abschließend für sämtliche Ansprüche des Kunden gegen LTW, gleich aus welchem Rechtsgrund und -titel, und sind auch für alle Mitarbeiter, Subunternehmer und Sublieferanten von LTW wirksam.

14.4 Produkthaftung

Der Liefergegenstand bietet nur jene Sicherheit, die auf Grund der jeweils gültigen Zulassungsvorschriften, Abnahmeprüfungen und Benützungsvorschriften erwartet werden kann.

15 Compliance

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen unterliegen den im Verhaltenskodex der Doppelmayr-Garaventa-Gruppe zusammengefassten Verhaltensmaßregeln, Gesetzen, Richtlinien und Unternehmenswerten. Die jeweils aktuelle Version des Verhaltenskodex ist dauerhaft im Internet unter www.doppelmayr.com abrufbar. Der Verhaltenskodex ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Doppelmayr-Garaventa-Gruppe verbindlich. Der Kunde erklärt sich bereit, sich ebenfalls nach diesen Bestimmungen zu richten.

16 Datenspeicherung

- (1) Der Kunde erklärt seine ausdrückliche Zustimmung zur Speicherung aller Daten, die für die Geschäftsverbindung und Abwicklung der erteilten Aufträge bzw. den Lieferverpflichtungen von Bedeutung sind.
- (2) Personenbezogene Daten, die übermittelt werden, werden ausschließlich zur Abwicklung der Vertragsbeziehung gespeichert und verwendet und gegebenenfalls im Rahmen der Vertragsdurchführung auch an beteiligte Kooperationspartner/Erfüllungsgehilfen weitergeleitet, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist. Hierzu erteilt der Kunde seine Zustimmung. Das Überlassen von personenbezogenen Daten ist daher freiwillig.
- (3) Der Kunde hat das Recht personenbezogene Daten jederzeit löschen zu lassen (Recht auf Widerruf).
- (4) Die Daten werden unbeteiligten Dritten nicht zur Verfügung gestellt.
- (5) Soweit personenbezogene Daten gespeichert oder sonst verarbeitet werden, erfolgt dies unter Einhaltung und Beachtung der entsprechenden Datenschutzgesetze.

17 Immaterialgüterrechte

- (1) LTW ist Inhaber sämtlicher registrierter, angemeldeter, registrierbarer sowie nicht-registrierbarer Immaterialgüterrechte (u.a. Patente, Marken, Designs, Urheberrechte, etc.), die an Plänen, Skizzen, Kostenvoranschlägen, technischen Unterlagen Mustern, Katalogen, Prospekten, Abbildungen, Werkzeugen, Software und vergleichbaren Materialien und Daten bestehen und die LTW an den Kunden übergeben hat („Materialien“). Jede Verwendung, insbesondere Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung, öffentliche Zugänglichmachung und Vorführung von Materialien, die über die von den Parteien vertraglich vereinbarte Nutzung hinausgeht, darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung von LTW erfolgen.

- (2) Soweit die gelieferten vertragsgegenständlichen Leistungen Software enthalten, erteilt LTW dem Kunden ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht zur Verwendung der Software im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand. Der Kunde ist nicht zur Herstellung von Kopien (außer zur Sicherung der zukünftigen Nutzung der Software) oder zur Bearbeitung der Software berechtigt. Insbesondere darf der Kunde die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung von LTW weder disassemblieren, dekompileieren, entschlüsseln noch zurückentwickeln, es sei denn, dies ist aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit einem unabhängig geschaffenen Computerprogramm zulässig und die anwendbaren gesetzlichen Voraussetzungen dieser Ausnahme sind erfüllt. Im Verletzungsfall kann LTW das Nutzungsrecht widerrufen. Im Falle von durch LTW an den Kunden gelieferter Drittsoftware sind etwaige Nutzungsbedingungen des Dritten in Bezug auf diese Drittsoftware durch den Kunden zu beachten. LTW wird den Kunden über solche Bedingungen informieren.

18 Geheimhaltung

- (1) Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen der anderen Partei bis zehn Jahre nach Beendigung des Vertrages vertraulich zu behandeln, insbesondere diese Dritten nicht offenzulegen, durch angemessene technische, organisatorische und rechtliche Maßnahmen gegen unbefugten Zugriff zu schützen und ausschließlich im Rahmen der Zusammenarbeit zu verwenden.
- (2) Vertrauliche Informationen sind
- a) der Vertragsschluss und -inhalt;
 - b) im Rahmen der Zusammenarbeit gemeinsam entwickelte Informationen;
 - c) sämtliche Informationen oder Dokumente, die einer Partei von der anderen Partei im Rahmen der Zusammenarbeit offengelegt werden, sowie
 - d) die im Rahmen der Zusammenarbeit erlangte Kenntnis über betriebliche oder organisatorische Abläufe bei den Parteien.
- (3) Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn und soweit
- a) vertrauliche Informationen bei Vertragsschluss der anderen Partei bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite rechtmäßig, d. h. ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschrift oder behördliche Anordnung verletzt wird, bekannt werden;
 - b) vertrauliche Informationen bei Vertragsschluss öffentlich bekannt sind oder danach ohne eine schuldhafte Verletzung der vorstehenden Verpflichtung öffentlich bekannt werden;
 - c) vertrauliche Informationen von der anderen Partei unabhängig entwickelt oder in Erfahrung gebracht wurden;
 - d) die Offenlegung im Rahmen der Zusammenarbeit oder zur Wahrung der rechtlichen Interessen der Partei erforderlich ist und diese gegenüber entsprechend der oben bezeichneten Verpflichtung schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichteten Hilfspersonen oder beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratern erfolgt;

- e) die eine Partei die andere Partei von der Verpflichtung entbunden hat oder
 - f) aufgrund gesetzlicher Vorschriften, anderer anwendbarer Rechtsvorschriften oder einer gerichtlichen bzw. behördlichen Entscheidung eine zwingende Offenlegungspflicht besteht. In diesem Fall werden sich die Parteien jeweils unverzüglich hiervon schriftlich oder in Textform in Kenntnis setzen und den Umfang der Offenlegung im Rahmen des rechtlich Zulässigen gemeinsam festlegen.
- (4) Das Recht zur ordentlichen Kündigung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung ist ausgeschlossen.
- (5) Gibt der Kunde die vertragsgegenständlichen Leistungen oder deren Teile an Dritte weiter und enthalten diese vertraulichen Informationen, legt der Kunde auch diesen Dritten die Geheimhaltungsverpflichtungen im Umfang und nach Maßgabe der vorstehenden Regelung auf. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet sicherzustellen, dass Dritte durch Entschlüsselung oder Rückwärtsentwicklung (sog. Reverse Engineering) entdeckten vertraulichen Informationen nicht offenlegen oder verwerten.
- (6) LTW ist jedoch berechtigt, in Referenzlisten auf die Zusammenarbeit mit dem Kunden hinzuweisen.

19 Streitbeilegung, Gerichtsstand, anwendbares Recht

19.1 Mediationsklausel

- (1) Sämtliche Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit einem Vertrag zwischen den Parteien ergeben, oder ein Vertragsbruch selbst, die Beendigung oder die Ungültigkeit von einzelnen Vertragsbestimmungen betreffen, werden die Parteien vorerst in Rahmen eines Mediationsverfahrens durch einen allparteilichen Dritten (Mediator) einvernehmlich beizulegen versuchen.
- (2) Die Parteien werden mit dem einvernehmlich zu bestimmenden Mediator binnen einer Frist von vier (4) Wochen nach erstmaligem Ansprechen eines Konfliktes eine Vereinbarung über den Verlauf des Verfahrens schließen. Während der Dauer des Verfahrens sind sämtliche Fristen gehemmt und es gilt zwischen den Parteien strengste Vertraulichkeit und Verschwiegenheit.
- (3) Für den Fall, dass eine Vereinbarung über die Mediation nicht binnen vier Wochen getroffen oder das Mediationsverfahren binnen vier Wochen kein Ergebnis bringen sollte, werden die Parteien ein gerichtliches oder schiedsgerichtliches Verfahren einleiten.

19.2 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz der LTW örtlich zuständige Österreichische Gericht.

19.3 Schiedsvereinbarung

Die Parteien können im Vertrag auch die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vereinbaren.

19.4 Anwendbares Recht

- (1) Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen sowie alle zwischen LTW und dem Kunden getroffenen Verträge unterliegen Österreichischem Recht.
- (2) Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980, BGBl. 1988/96, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

20 Schlussbestimmungen

20.1 Schriftlichkeit

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeine Lieferbedingungen und/oder des Vertrages selbst und/oder ihrer/dessen Beilagen bedürfen zu ihrer Gültigkeit jedenfalls der Schriftform. Dies betrifft auch eine Abweichung von dieser Bestimmung selbst.

20.2 Übersetzungen

Für den Fall, dass Verträge oder die Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen seitens LTW in der deutschen Sprache und einer anderen Sprache abgefasst werden, gehen die Bestimmungen in deutscher Sprache vor.

20.3 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen eines Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzes hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Erweist sich ein Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.